Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzun-

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

gen:

- BauGB Baugesetzbuch in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) geändert worden ist
- PlanzV 90 Planzeichenverordnung in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- **GemO** § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
- 1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- 1.1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Schank- und Speisewirtschaften gemäß § 4
 (2) Nr. 2 BauNVO und Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 4 (2) Nr. 3 BauN-VO nicht zulässig.
- 1.1.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe gemäß § 4 (3) Nr. 4 BauNVO und Tankstellen gemäß § 4 (3) Nr. 5 BauNVO nicht zulässig.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
- 1.2.1 Höhe baulicher Anlagen, Gebäudehöhen (§ 9 (1) Nr. 1 und § 9 (2) BauGB, § 18 BauNVO)
- 1.2.1.1 Bei Satteldächern und versetzten Satteldächern wird als maximale Traufhöhe 4,5 m bei 2 Vollgeschossen (II) festgesetzt.
 - Die maximale Traufhöhe wird gemessen zwischen der Oberkante Erschließungsstraße (Gärtnerstraße) und dem Schnittpunkt Außenwand/äußere Dachhaut an der Mitte des Gebäudes.
- 1.2.1.2 Bei Satteldächern und versetzten Satteldächern wird als maximale Gebäudehöhe 9,0 m festgesetzt.
 - Die Gebäudehöhe wird gemessen zwischen der Oberkante Erschließungsstraße (Gärtnerstraße) und der oberen Dachbegrenzungskante an der Mitte des Gebäudes.
- 1.2.1.3 Durch Dachaufbauten darf die Traufhöhe um bis zu 2,0 m –vertikal gemessenüberschritten werden. Siehe hierzu Ziffer 2.1.5 der örtlichen Bauvorschriften.

Stand: 04.07.2017

Fassung: Satzung



- **1.3** Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
- 1.3.1 Überschreitungen von Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie Balkone und Erker sind bis zu 1,50 m und einer Länge von max. 5,0 m zulässig.
- 1.3.2 Überschreitungen von Baugrenzen durch Dachvorsprünge sind bis zu 1,0 m ohne Längenbeschränkung zulässig.
- 1.3.3 Bei Baugrenzen nach Südosten, Süden, Südwesten und Westen sind Überschreitungen mit Bauteilen, deren Oberflächen zu mehr als 70% verglast sind und die eine wohnraumähnliche Nutzung aufnehmen (Wintergarten) um bis zu 2,00 m zulässig.
- **1.4** Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO und § 6 (1) Nr. 1 LBO) Es wird eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.
- 1.5 Garagen, Carports und KFZ-Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
- 1.5.1 Offene, nicht überdachte Stellplätze sowie überdachte Stellplätze wie Carports und oberirdische Garagen für KFZ sind bis zur rückwärtigen Gebäudeflucht zulässig. Garagen müssen, senkrecht vor der Garagenöffnung gemessen, einen Abstand von 5,0 m und Carports einen Abstand von 0,5 m zur Erschließungsstraße (Gärtnerstraße) einhalten. Carports sind definiert als mindestens an zwei Seiten offene, überdachte Stellplätze.
- 1.6 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
- 1.6.1 Nebengebäude sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig. Nebengebäude bis 25 m³ Brutto-Rauminhalt sind auch außerhalb der Baufenster zulässig.
- 1.6.2 Im gesamten Plangebiet wird die Gesamthöhe von Nebengebäuden mit Flachdächern auf 3,0 m und bei geneigten Dächern auf 4,0 m festgesetzt. Bezugshöhe ist die Oberkante des Geländes (nach Durchführung der Baumaßnahme) und der oberen Dachbegrenzungskante.
- 1.6.3 Nebengebäude müssen zur öffentlichen Erschließungsstraße (Gärtnerstraße) einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.
- 1.7 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
- 1.7.1 Die Zahl der Wohnungen für *Einzelhäuser* wird auf maximal 2 je Gebäude festgesetzt.
- 1.7.2 Die Zahl der Wohnungen für Doppelhäuser auf maximal 2 je Doppelhaushälfte festgesetzt.
- **1.8 Abgrabungen und Aufschüttungen** (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)
- 1.8.1 Aufschüttungen sind vertikal gemessen zwischen Hinterkante Erschließungsstraße (Gärtnerstraße) und den angrenzenden Grundstücken Flst. Nrn. 1127, 1131/2 und 1131/2 mindestens auf das Niveau der Erschließungsstraße (Gärtnerstraße) auszuführen. Zu diesen Grundstücken ist eine maximal 1,0 m breite Böschung –horizontal gemessen- zulässig.
- 1.8.2 Aufschüttungen dürfen eine Höhe von max. 0,50 m gegenüber dem Straßenniveau (Gärtnerstraße) nicht überschreiten.

Stand: 04.07.2017 Bebauungsvorschriften Fassung: Satzung

1.8.3 Zur Belichtung von Räumen in Untergeschossen sind Abgrabungen nur bis zu 1,5 m -vertikal gemessen- unter Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss auf einer maximalen Länge von 50 % der jeweiligen Fassadengesamtlänge und bis zu einer maximalen Tiefe von 2,0 m -horizontal gemessen- ab Hauskante (ohne Böschung) und bis zu einer maximalen Tiefe von 3,0 m (mit Böschung) zulässig.

- 1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 1. Auf der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünfläche (F) ist eine ca. 1.9.1 1.330 m² große Ackerfläche in mäßig artenreiches Grünland in zwei Schritten wie folgt durchzuführen:
 - Umwandlung von Acker in eine mäßig artenreiche Wiese (Saatbettbereitung, Einsaat mit autochtonem Saatgut oder Heublumensaat, Anwalzen, Schröpfschnitt im Jahr der Ansaat).
 - Dauerhafte extensive Nutzung der Wiese durch zweischürige Mahd mit Entfernung des Mähgutes. Die erste Mahd ist nicht vor Ende Mai und die zweite Mahd nicht vor Ende Juli durchzuführen. Der Einsatz von Bioziden und eine zusätzliche Düngung ist nicht zulässig.
 - 2. Auf eine Fläche von 170 m² ist am östlichen Grundstücksrand eine Hecke zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecke muss eine gleichmäßig geschlossene Struktur aufweisen. Lückenbildungen sind zu vermeiden. Die Pflanzung ist aus standortheimischen Sträuchern und Heistern der Sortierung 100-150 cm Wuchshöhe und mit einer Pflanzendichte von 1 Pflanze pro m², dreireihig im Halbverband herzustellen. Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Pflanzenmuss mindestens 1 m betragen.

Artenliste:

Hartriegel (Cornus mas), Heckenrose (Rosa canina), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Wilde Stachelbeere (Ribes uva-crispa), Pfaffenhütchen (Euonimus europäus), Hasel (Corylus avellana), Gew. Schneeball (Viburnum opulus), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Eingriffliger Weißdorn (Crateagus monogynna).

- 1.9.2 Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine, begrüntes Rasenpflaster) und einem Gefälle zu angrenzenden unbefestigten Flächen auszubilden. Alternativ kann eine wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung gewählt werden, wenn die Einleitung in eine Retentionszisterne erfolgt oder die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück gesichert ist.
- 1.9.3 Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer und Fassaden sind im Plangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass gewährleistet ist, dass kein Schadstoffeintrag in das Niederschlagswasser erfolgt.
- 1.9.4 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist so zu gestalten, dass sie energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich erfolgt. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.
- 1.10 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan**zungen** (§ 9 (1) 25 a und 25 b BauGB)
- 1.10.1 Pro Grundstück ist mindestens ein einheimischer Laubbaum 2. Ordnung oder/und ein Obst- oder Nussbaum als Mittel- oder Hochstammbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Artenauswahl siehe Pflanzenliste im Anhang.

1.10.2 Für alle Baumpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder bei Fällung eines Baumes als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum gemäß den Pflanzempfehlungen im Anhang nachzupflanzen ist.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen:

- LBO § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- GemO § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

2.1 Dachform und Dachneigung - Hauptgebäude (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die Hauptdächer sind als Satteldächer bzw. versetzte Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° herzustellen.
- 2.1.2 Als Dacheindeckung der Satteldächer bzw. versetzte Satteldächer ist nur eine rote bis braune oder graue bis anthrazitfarbene Ziegeleindeckung aus Ton oder Beton zulässig.
- 2.1.3 Glänzende und spiegelnde Materialien als Dacheindeckung sind nicht zugelassen.
- 2.1.4 Die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten (Solar, Fotovoltaik) sind bei allen Dachneigungen gestattet. Diese dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten.
- 2.1.5 Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Die Breite der Dachaufbauten darf insgesamt 2/3 der Länge der darunterliegenden Wand nicht überschreiten.
- 2.1.6 Dachaufbauten müssen vom Ortgang -horizontal gemessen- mindestens 1,0 m und zum Hauptfirst -vertikal gemessen- mindestens 0,50 m Abstand einhalten. Der Ortgang wird gemessen ab Außenkante Wand.
- 2.1.7 Dacheinschnitte und Negativgauben sind nicht zulässig.
- 2.1.8 Die Dächer von Doppelhäusern müssen die gleiche Dachform aufweisen. Die Dachneigung benachbarter Doppelhaushälften ist anzugleichen, d.h. es ist maximal eine Abweichung von 3° zulässig. Ist die Abweichung nicht sichergestellt, gilt als Dachform das Satteldach mit einer Dachneigung von 45°.

2.2 Dachform und Dachneigung – Garagen, Carports, Nebenanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dächer der Garagen, Carports und Nebengebäude sind bei einer Dachneigung von 0° bis 5° extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 5 cm betragen. Pflanzliste für Dachbegrünung siehe Anhang zu den textlichen Festsetzungen.

2.3 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 2.3.1 Einfriedungen dürfen, bezogen auf die Straßenoberkante, zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht höher als 0,80 m sein. Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Einfriedungen mit standortuntypischen Gehölzen wie Fichte und andere Koniferen mit Ausnahme von Eiben (Taxus baccata) sind nicht zulässig. Pflanzenliste siehe Anhang zu den textlichen Festsetzungen.
- 2.3.2 Einfriedungen aus Stacheldraht sind nicht zulässig.
- 2.3.3 Nebenflächen wie Mülltonnen- und Abfallplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind –sofern es sich nicht be-

Stand: 04.07.2017

Fassung: Satzung

Stand: 04.07.2017

Fassung: Satzung

reits um Gehölze (Hecken) handelt- zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

2.4 Anforderung an die Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die unbebauten und nicht oberflächenbefestigten Flächen, die nicht als Zugang, Arbeits- oder Lagerfläche, oder als Terrasse genutzt werden, sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

2.5 Außenantennen (§74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Pro Gebäude sind nur eine sichtbare Antenne und eine Satellitenantenne zugelassen. Werden Satellitenantennen an einer Gebäudefläche angebracht, müssen diese den gleichen Farbton wie die dahinterliegende Gebäudefläche aufweisen.

2.6 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zugelassen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.

2.7 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Anzahl der auf dem Grundstück nachzuweisenden notwendigen Stellplätze für Wohnungen wird auf 1,5 Stellplätze je Wohnung festgesetzt. Bruchteile einer Stellplatzzahl sind auf die nächste volle Stellplatzzahl aufzurunden.

- **2.8** Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)
- 2.8.1 Im Plangebiet sind geeignete Maßnahmen zur Minderung des Abflusses von Niederschlagswasser vorzusehen. Zu diesem Zweck ist das auf Dachflächen, Terrassen, Auffahrten, Wegen usw. anfallende, unbelastete Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück mit Notüberlauf in die Regenwasserkanalisation zur Versickerung zu bringen. Hierzu sind auf den Grundstücken Versickerungsanlagen nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 anzulegen.
- 2.8.2 Alternativ ist das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser in Speicherzisternen zu sammeln und mit einem Drosselabfluss von 5 l/s der Regenwasserkanalisation zuzuführen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 1 m³ pro 50 m² versiegelter Dachfläche betragen. Bei einer Regenwassernutzung ist der Behälter um den vorgesehenen Bedarf zu vergrößern.
- 2.8.3 Anlagen zur dezentralen Niederschlagsbeseitigung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu bemessen. Die Mulden- bzw. Flächenversickerung ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 vom April 2005 zu bemessen.

Hinweis: Es sicherzustellen, dass ein Mindestabstand der Sohle der Versickerungsmulde von 1,0 m zum mittleren höchsten (Grund-) Wasserstand (MHW) von 132,8 m üNN einzuhalten ist und dass bei Annahme einer Muldentiefe von min. ca. 0,3 m ein Aufschütten des natürlichen Geländes (133,7 bis 133,9 m üNN) bis auf ca. Straßenniveau (134,2 bis 134,4 m üNN) erforderlich ist.

Bebauungsplan "Gärtnerstraße" in Kehl-Auenheim Stand: 04.07.2017 Fassung: Satzung

3 HINWEISE

3.1 Denkmalschutz, Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) öder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach' der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist. Auf gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.2 **Bodenschutz**

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) Baden-Württemberg vom 14.12.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809). Nach § 2 (1) dieses Gesetzes ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.



Stand: 04.07.2017

Fassung: Satzung

3.2.2 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

Bei Bautätigkeit sind Oberboden und Unterboden getrennt zu lagern. Oberboden sollte soweit wie möglich wieder eingebaut werden.

3.2.3 Zusätzliche Bestimmungen

Ein Massenausgleich (Verwendung der Erd- und Aushubmassen an Ort und Stelle) ist durchzuführen. Dabei ist zu achten, dass anfallender Oberboden nicht überschüttet, sondern bis zu einer Tiefe von max. 1,5 m bzw. bis einschließlich des B-Horizonts separat gelagert wird. Das Material kann im Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Geländemodellierung verwendet werden.

3.3 Hochwasser

Das Plangebiet kann bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) mit Wasserständen deutlich über den hundertjährlich zu erwartenden Hochwasserereignissen oder bei einem Versagen des Hochwasserschutzes (z.B. bei einem Dammbruch) überflutet werden.

Konkrete bauliche Vorkehrungen sind im Plangebiet nicht erforderlich. Bauliche Anlagen sollen jedoch grundsätzlich hochwasserangepasst geplant und gebaut sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung berücksichtigt werden. Diese können u.a. der Hochwasserschutzfibel des zuständigen Bundesministeriums entnommen werden: über die Internetpräsenz des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn ist ein kostenloser Bezug möglich. Die 2014 aktualisierte "Strategie zur Minderung von Hochwasserrisiken in Baden-Württemberg", ist im Internet auf dem umfassenden Informationsportal www.hochwasserbw.de veröffentlicht und enthält ebenfalls Informationen für hochwasserangepasstes Bauen.

3.4 Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten bildet Auenlehm unbekannter Mächtigkeit den Baugrund.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des bindig kompressiblen Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



3.5 Erdgasversorgung

Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Planungsgebiet ausgehend von der Gärtnerstraße mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNetze GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt.

In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. In diesem ist ausreichend Platz für Zähler der bnNETZE GmbH vorzusehen. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Hauses einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen. Für die rechtzeitige Ausbauentscheidung, Planung und Bauvorbereitung des Leitungsnetzes, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger wird eine angemessene Vorlaufzeit benötigt. Daher ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der bnNETZE GmbH, Am Unteren Mühlbach 4, 77652 Offenburg, so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn, schriftlich angezeigt werden.

3.6 Landwirtschaftliche Emissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen an, von denen die ortsüblichen charakteristischen Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüche ausgehen können, welche als ortsüblich hinzunehmen sind.

3.7 Artenschutz

Im Plangebiet dürfen Gehölze und Gebüsche nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. in der Zeit von November bis Februar, entfernt werden.

3.8 Grundwasserschutz

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser nicht zulässig. Unterhalb des ermittelten mittleren höchsten (Grund-) Wasserstands (MHW) von 132,80 m ü.NN darf nicht gegründet werden (Unterkante Bodenplatte Kellerfußboden). Soweit bauliche Maßnahmen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes vorgesehen sind, ist hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis und somit die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens erforderlich.

In den Boden einbindende Gebäudeteile wie Kellergeschosse sind grundsätzlich wasserdicht auszuführen. Wasserdicht bedeutet, dass ein gegen äußeren hydrostatischen Druck wasserdichter Baukörper zu erstellen ist.

Planverfasser: **fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft Schwabentorring 12, 79098 Freiburg

ANHANG PFLANZENLISTE

Bäume

Acer campestre Feldahorn, Maßholder

Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Aesculus hippocastanum Rosskastanie Alnus glutinosa Schwarzerle Amelanchier arborea Felsenbirne Betula pendula Hängebirke Carpinus betulus Hainbuche

Populus tremula Zitterpappel, Espe Prunus avium Vogelkirsche

Gewöhnliche Traubenkirsche Prunus padus

Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Quercus rubra Roteiche Salix alba Silberweide Sorbus aria Mehlbeere

Sorbus aucuparia Eberesche, Vogelbeere Winter-/Steinlinde Tilia cordata Tilia platyphyllos Sommerlinde

Obstbäume

Wildobstbäume Malus sylvestris / spec. Holzapfel

> Prunus avium Vogelkirsche Wildbirne Pyrus pyraster

Hochstämme

Malus domestica Kultur-Apfel Prunus domestica Kultur-Pflaume

Prunus domestica subsp. Dom. Echte Zwetschge

Pyrus communis Kultur-Birne

und andere lokale Sorten

Sträucher

Carpinus betulus Hainbuche

Cornus mas Kornelkirsche Gelber Hartriegel, Herlit-ze, Dirlitze

Cornus sanguinea Roter Hartriegel (giftig) Corylus avellana Gewöhnliche Hasel Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus Gewöhnliches Pfaffenhütchen

Frangula alnus Faulbaum

Gewöhnlicher Liguster Ligustrum vulgare

Prunus padus Gewöhnliche Traubenkirsche

Prunus spinosa Schlehe

Rosa canina Echte Hundsrose Salix caprea Sal-Weide Salix purpurea Purpur-Weide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder



Sorbus aria Mehlbeere

Sorbus aucuparia Eberesche, Vogelbeere Viburnum lantana Wolliger Schneeball Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Auf eine standortgerechte Gehölzpflanzung ist zu achten! Quellen 1. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Landesanstalt für Umweltschutz BaWü, KA 2002; 2. GALK-Straßenbaumliste, Arbeitskreis Stadtbäume, Stand: 11.11.2014

Pflanzliste für Dachbegrünung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Höhe in cm (Ø)	Aussaat	Wuchsform
Aquilegia vulgaris	Gewöhnliche Akelei	40-70 cm (55)	Samen	mehrjährig
Campanula rapuncloides	Acker-Glockenblume	30-70 cm (50)	Samen	mehrjährig
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	15-30 cm (22)	Samen	mehrjährig
Clinopodium vulgare	Wirbeldost	30-60 cm (45)	Samen	mehrjährig
Cymbalaria muralis	Mauer-Zimbelkraut	10-35 cm (22)	Samen	mehrjährig
Dianthus deltoides	Heidennelke	15-40 cm (27)	Samen	mehrjährig
Festuca rubra	Rot-Schwingel	15-90 cm (52)	Samen	mehrjährig
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere	5-20 cm (12)	Samen	mehrjährig
Galium verum	Echtes Labkraut	30-60 cm (45)	Samen	mehrjährig
Hieracium auranticum	Orangerotes Habichtskraut	20-50 cm (35)	Samen	mehrjährig
Hieracium murorum	Wald-Habichtskraut	20-60 cm (40)	Samen	mehrjährig
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	30 - 60 cm (45)	Samen	mehrjährig
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	30-80 cm (55)	Samen	mehrjährig
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite	20-70 cm (45)	Samen	mehrjährig
Linaria vulgaris	Gemeines Leinkraut	20-75 cm (47)	Samen	mehrjährig
Lotus corniculatus	Gemeiner Hornklee	5-40 cm (22)	Samen	mehrjährig
Muscari neglectum	Traubenhyazinthe	15-30 cm (22)	Samen	mehrjährig
Onobrychis viciifolia	Futter-Esparsette	30-60 cm (45)	Samen	mehrjährig
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle	30-60 cm (45)	Samen	mehrjährig
Plantago media	Mittlerer Wegerich	10-45 cm (27,5)	Samen	mehrjährig
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras	10-100 cm (55)	Samen	mehrjährig
Prunella grandiflora	Große Braunelle	10-30 cm (20)	Samen	mehrjährig
Prunella vulgaris	Gemeine Braunelle	5-30 cm (17)	Samen	mehrjährig
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer	10-30 cm (20)	Samen	mehrjährig
Salvia pratensis	Wiesen Salbei	30-60 cm (45)	Samen	mehrjährig
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	15-40 cm (27)	Samen	mehrjährig
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut	30-80 cm (55)	Samen	mehrjährig
Sedum telephium	Purpur-Fetthenne	30-80 cm (55)	Samen oder Sprossen	mehrjährig
Teucrium scorodonia	Salbei-Gamander	30-50 cm (40)	Samen	mehrjährig

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

(WA)

WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH maximal zulässige Traufhöhe in m

GH maximal zulässige Gebäudehöhe in m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)



offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Private Grünfläche Zweckbestimmung: F Ausgleichsmaßnahme

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

(§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vorschriften nach § 74 LBO

SD Satteldach

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

bestehe

bestehende Hauptgebäude

bestehende Nebengebäude

vorgeschlagene Flurstücksgrenzen

Nutzungsschablone

Art des Baugebiets	Zahl der Vollgeschosse	
Grundflächenzahl	-	
Dachneigung	Bauweise	
	.	

max. Zahl der Wohnungen pro Gebäude

Stadt Kehl

Ortsteil Auenheim



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Gärtnerstraße"

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss 20.07.2016

Frühzeitige Beteiligung 25.07.2016 - 19.08.2016

Offenlage 03.04.2017 - 02.05.2017

(Öffentlichkeit)

Satzungsbeschluss 24.07.2017

In Kraft getreten 29.07.2017

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Kehl übereinstimmen.

Kehl, den 24.07.2017

gez.

Oberbürgermeister Toni Vetrano

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft getreten.

Kehl, den 29.07.2017

Die Planunterlage nach dem Stand vom 31.08.2015 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZVO vom 18.12.1990.

Grundlage: ALKIS, Stand 09.02.2015 ©Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (www.lv-bw.de)

Plandaten

M. 1 / 500 Im Planformat (siehe unten)

Plandatum: 04.07.2017 Projekt-Nr: S-16-080 Bearbeiter: Schill Planformat: 30 x 58 cm 0 5 10 m 25 m 50 m



Fahle Stadtplaner Partnerschaft Schwabentorring 12, 79098 Freiburg Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de